

Satzung des Vermieter Schutz e.V.



Vermieter Schutz e.V.

Schutzgemeinschaft unabhängiger Vermieter

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt

den Namen: Vermieter Schutz e.V.

(Kurzform VS. e.V.)

Sitz des Vereins ist Hagen

Anschrift der Geschäftsstelle z. Zeit Schülinghauser Straße 23a 58135 Hagen

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein versteht sich als Bildungseinrichtung zur Förderung im Umgang mit dem deutschen Mietrecht sowie dem Umgang mit den neuen Verwaltungsmedien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch Hilfe zur Selbsthilfe im Umgang mit dem deutschem Mietrecht, sowie Foren zur Hilfestellung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitglieder

Der Verein hat:

erwachsene Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und darüber hinaus einen der unter §5 Punkt c, d, e, aufgeführten Punkte erfüllt.
- b. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- c. Die Mitgliedschaft kann nur erteilt werden, wenn das angehende Mitglied nachweislich über Grundbesitz verfügt, welcher durch Eintrag im Grundbuch nachgewiesen wird. Der Nachweis des Grundbucheintrages darf vor Aufnahme in den Verein nicht älter als 4 Wochen sein. Sollte es noch andere Möglichkeiten des Nachweises geben, wie z. B. Grundsteuerbescheide so können diese auch als legitim anerkannt werden.
- d. Bei Firmenmitgliedschaften sind von den vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführern) ggfs. Repräsentanten zu benennen (diese müssen bei Aufnahme in den Verein benannt werden).

- e. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit durch den privaten Eigentümer (Vermieter) einen Bevollmächtigten z.B. Verwalter mit Nachweis (Vollmacht) zu benennen, in seinem Sinne die Mitgliedschaft in dem Verein wahrzunehmen (diese Benennung muss bei Aufnahme in den Verein, bereits benannt werden). Wobei dieses nicht auf die Vorstandsarbeit zu übertragen ist, sondern nur auf die allgemeine Vereinstätigkeit beschränkt.

Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder ihrer Altersgruppe (§4), ausgenommen die Beitragspflicht.

Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes ohne-dass durch die Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt werden muss.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Streichung von der Mitgliederliste
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. durch Tod

Freiwilliger Austritt:

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Der Austritt muss in Form schriftlicher Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden und ist auch nur in einer solchen Form gültig. Die Austrittserklärung muss bis zum 1. Oktober vorliegen. Liegt die Austrittserklärung später als der 1. Oktober vor, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende (31. Dezember) des Folgejahres. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten und kann diesen auch nicht anteilig zurück fordern.

Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste mit sofortiger Wirkung kann durch einstimmigen Beschluss der Vorstandmitglieder erfolgen. Der Grund für eine Streichung aus der Mitgliederliste kann z. B. sein, wenn trotz zweifacher Zahlungsaufforderung das Mitglied der Zahlung des Beitrages nicht nachkommt. Ein weiterer Grund ist z. B. wenn das Mitglied mit dem ausstehenden Beitrag mehr als 3 Monate in Verzug ist, oder einem anderen Mitglied Gewalt androht oder diese ausübt.

Das entsprechende Mitglied wird durch Einschreiben (z.B. Einwurf) unverzüglich informiert.

Ausschluss:

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes – z.B. Schädigung des Ansehens des Vereines, Missachtung der Satzungen sowie der Beschlüsse der Vorstands-Mitgliederversammlungen oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte – kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen. Bei Verstoß gegen die Beitragszahlungspflicht kann ein Ausschluss zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandsbeschlusses erforderlich. Von dem Beschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Der Ausschluss wird mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich mit dem erweiterten Vorstand entscheidet. Mit dem Tage des freiwilligen Austritts, Streichung, Ausschlusses bzw. des Todes erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Der bei Beginn der Mitgliedschaft ausgehändigte Ausweis, wird mit dem Tage des Austritts, Ausschlusses bzw. des Todes ungültig und ist zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß den Vorstandsbeschlüssen an den Treffen, Diskussionen und Seminaren des Vereines teilzunehmen und die vom Verein angemieteten oder vereinseigenen Räume, Gegenstände und Einrichtungen nach den erlassenen Benutzungsordnungen und unter Beachtung der Vereinsraumordnung zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, haben Stimmrecht in den Mitgliedsversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereines wählbar.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, das gesellschaftliche Ansehen des Vereines zu fördern, die Satzungen und die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse anzuerkennen, zu befolgen und die Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 8 Beitragspflicht und Kassenführung

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungstermine werden jährlich von der Jahreshauptversammlung, festgesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

Organe des Vereines

§ 9 Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen (z.B. Verwaltungsrat, Beirat, Pressesprecher, etc.)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr:
 - a) Organisationsbericht
 - b) Finanzbericht
2. Berichte der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen (nur in den Jahren mit gerader Jahreszahl)
5. Festsetzung der Beiträge
6. Genehmigung des Haushaltsplans
7. Verschiedenes
 - a) Die Mitgliederversammlung welche aus den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern besteht, ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes (s.§13) und von Ehrenmitgliedern (s.§5),
 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 3. Entgegennahme des Jahres- /Geschäftsberichts des Vorstandes des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge der Mitglieder und Festlegung von Sonderumlagen
 5. Änderung der Satzung
 6. Auflösung des Vereins
 7. Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds über den Ausschließungsbeschluss
 8. Wahl von 2 Kassenprüfern

Bevollmächtigung Dritter zur Wahl

Sollte eine benannte Person für einen Benennenden in seinem Auftrage die Vorstandstätigkeit beantragen, so muss eine gesonderte Bevollmächtigung für diesen vorliegen, welche zwei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen muss. Sollte die Vollmacht nicht rechtzeitig beim dem Vorstand vorliegen, so muss diese nicht Berücksichtigt werden, bei der anstehenden Jahreshauptversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, mit einer Frist von 14 Tagen wenn

- der Vorstand dies aus wichtigem Grund beschließt oder
- wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Im letzteren Fall muss die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Antragseingang erfolgen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Bestimmungen des Satzes 2 dieses Paragraphen teilnahme- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegen alle Beschlüsse für Richtlinien und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks, der Ausschluss sowie Maßnahmen gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung verstoßen haben, und alle weiteren in dieser Satzung bestimmten Aufgaben.

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden
dem/der Schatzmeister/in

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand nimmt zu allen grundsätzlichen, organisatorischen und allgemeinen Fragen Stellung. Ihm obliegt die Vornahme von Ersatzwahlen gemäß § 13 dieser Satzung. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zwei mal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- f) bis zu 4 Beisitzern/Beisitzerinnen
- g) den Vorstandsmitgliedern ehrenhalber (§ 5)

§ 13 Vorstandswahl

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, immer in den Jahren mit gerader Jahreszahl, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Wahlen finden statt für:

die/den Vorsitzende/n
die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n
den/die Schatzmeister/in
die/den stellvertretende/n Schatzmeister/in
den/die Schriftführer/in
den/die stellvertretende/n Schriftführer/in
bis zu 4 Beisitzer/innen

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann eine Ersatzwahl nur in einer sofort mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufenen, außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem erweiterten Vorstand kann der erweiterte Vorstand jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlich vertreten im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand (§11). Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung in der Weise, dass im Regelfall der/die Schatzmeister/in nur dann auftritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 15 Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Vorsitzende/r

Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er/Sie vertritt ihn in der Öffentlichkeit. Er/Sie beruft die Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Innenverhältnis.

Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Öffentlichkeitsarbeit. Er/Sie vertritt den Verein gegenüber der Presse und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in vertritt den Verein nach außen (§11).

Der/Die Schatzmeister/in verwaltet das Barvermögen des Vereins. Er/Sie ist für die Aufstellung und Abwicklung der jährlichen Haushaltspläne des Vereins verantwortlich, desgleichen für ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und dafür, dass die Beschlüsse der Vereinsorgane in dieser Sache befolgt werden. Ihm/Ihr obliegt die Verwaltung des vereinseigenen Sachvermögens und er/sie ist zuständig für alle mit dem Verein abgeschlossenen Verträge des wirtschaftlichen Bereichs.

Stellvertretende/r Schatzmeister/in

Der/Die stellvertretende Schatzmeister/in unterstützt den/die Schatzmeister/in bei seinen/ihren Aufgaben und vertritt ihn/sie bei deren/dessen Verhinderung im Innenverhältnis.

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in unterstützt den Vorstand für den Bereich Verwaltung und Organisation bei seinen Aufgaben. Er/Sie ist verantwortlich für die Protokollführung bei den von dem/der Vorsitzenden einberufenen Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Stellvertretende/r Schriftführer/in

Der/Die stellvertretende Schriftführer/in unterstützt den/die Schriftführer/in und vertritt ihn/sie bei dessen/deren Verhinderung.

Beisitzer/innen

Die Beisitzer/innen unterstützen den Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder der Schatzmeister, in der Sitzung anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

§ 16 Buchführung, Kassenprüfung und Ausschüsse

Buchführung und Kassenprüfung

Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Das zuständige Mitglied ist hierfür der/die Schatzmeister/in (§15).

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Kassenführung des Vereins. Zur Jahreshauptversammlung prüfen sie anhand der Kassenbelege die Jahresabrechnung. Der Jahreshauptversammlung legen sie den schriftlich abzufassenden Kassenprüfungsbericht vor.

Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für maximal 2 Jahre gewählt, und zwar steht in jedem Jahr einer zur Wahl an .Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand eine Ersatzwahl kommissarisch einen Ersatz bestimmen.

Ausschüsse

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf Ausschüsse einrichten. Die Vorsitzenden solcher Ausschüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Sie sollen in der Regel Mitglied des erweiterten Vorstands sein.

Zu allen Ausschusssitzungen kann der/die jeweilige Vorsitzende jederzeit andere Vorstandsmitglieder oder Sachverständige als Berater einladen, wenn die Sachlage dies erfordert.

D. Verfahrens- und Geschäftsordnung

§ 17 Versammlungen/Sitzungen

Die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen erfolgt in der Regel schriftlich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Einladung muss vier Wochen vor dem anberaumten Termin, dem Mitglied zugestellt sein.

Das Einladungsschreiben gilt dem Vereinsmitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorsitzende muss in der neuen Einladung darauf hinweisen.

Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung für die Jahreshauptversammlung Anträge einzubringen. Schriftliche Anträge sind an den Vorstand (an die Vereinsadresse) zu richten.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Fragestellung: Für-Gegen-Enthaltung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. (siehe §5)

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Über die Jahreshauptversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird jedem Mitglied schriftlich zugeleitet. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich zuzuleiten.

§ 18 Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und in offener Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der Stellvertreter und zuletzt die übrigen Vorstandsmitglieder. Liegen zwei oder mehr Wahlvorschläge vor oder wird der offenen Abstimmung mit Mehrheit widersprochen, erfolgt die Wahl geheim.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, muss vor der Wahl gefragt werden, ob er bereit ist, das Amt anzunehmen. Während der Wahlberatung muss der Kandidat, wenn es gewünscht wird, den Raum verlassen.

Aus wichtigen Gründen verhinderte Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, können gewählt werden, wenn dem Vorstand ein schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 19 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in zwei Jahreshauptversammlungen, die mindestens 4 Wochen auseinanderliegen müssen, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Vereinsveranstaltungen, Seminaren und in den angemieteten oder vereinseigenen Räumen erlittenen Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schäden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 21 Unwirksamkeitsregelung

Sollten Teile der Satzung unwirksam oder im Widerspruch zu geltendem Recht stehen, so soll dadurch die übrige Satzung unbeeinflusst bleiben. Die unwirksamen oder im Widerspruch stehenden Teile sollen vielmehr durch sinngemäße, dem Gesetz und der Rechtsprechung genügende Klauseln ersetzt werden.

§ 22 Datenschutz

Der Datenschutz muss nach dem derzeitigen deutschen Recht gewährleistet werden; das bedeutet, dass die gesammelten Daten und Information nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen, weder aus freundschaftlichen, wirtschaftlichen, sowie finanziellen Interesse noch aus Vorteilnahme des Einzelnen.

Sollte in der weiteren Entwicklung des Vereines eine Internetplattform entstehen, ist diese so zu schützen, dass kein Dritter unberechtigt Zugang zu relevanten Daten bekommen kann. Dieser Login-Eintrag ist durch einen speziellen Benutzernamen sowie Passwort zu sichern, um den Datenschutz zu gewährleisten (nach dem jeweiligen geltenden deutschen Recht).

Die durch das Mitglied gesammelten Daten, bleiben auch nach dem freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss

u. Tod dem Verein erhalten, um den verbliebenen und zukünftigen Mitgliedern zur Verfügung zu stehen und ausgewertet werden zu können

§23 Zahlung des Mitgliedsbeitrag

- a) Die Zahlung des Beitrages erfolgt für das laufende Geschäftjahr im Voraus.
- b) Sollte ein Mitglied im laufenden Geschäftjahr in den Verein aufgenommen werden, so erfolgt eine anteilige Berechnung des fälligen Jahresbeitrages, wobei nur volle Monate berücksichtigt werden (sollte ein Mitglied z. B. zum 15 eines Monat dem Verein beitreten so erfolgt die Berechnung für den vollen Monat).
- c) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind nach dem Festsetzungsbeschluss der Jahreshauptversammlung binnen vier Wochen auf das Konto des Vereines zu zahlen.

Sollte die Beitragszahlung nicht binnen dieser vier Wochen erfolgt sein, so dass Mahnungen an die Mitglieder geschrieben werden müssen, kann eine Mahngebühr in Höhe von z. Z. 5,00 Euro je Mahnung verlangt werden. zuzüglich können Kosten für Porto erhoben und verlangt werden.

§24 Barauszahlungen, Zahlungen für das laufende Geschäft des Vereines

- a. Sollte es zu Barauszahlungen aus dem Vereinsvermögen kommen, so können diese nur gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand ausgeführt werden (dass bedeutet das nur der 1 Vorsitzende mit dem 1 Schatzmeister diese vornehmen können).
- b. Es wird dem 1. Schatzmeister eine Summe zur Barauszahlung in Höhe von 300,00 EURO einmalig pro Kalenderjahr gestattet, ohne das eine Zustimmung des 1. Vorsitzenden zu erfolgen hat, wobei stets das Geschäftskonto nicht überzogen werden darf. Diese Summe muss durch Belegung von Quittungen nachweislich belegt werden können. Sollte diese Summe nicht durch den 1. Schatzmeister nachgewiesen werden können, so haftet dieser, für die nicht nachgewiesene Summe mit seinem Privatvermögen.
- d. Sollte es zu höheren Barzahlungen kommen, so können dies nur gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden, wobei die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes über dieses Aktion informiert werden müssen und das Einverständnis für diese Barauszahlung von diesem schriftlich erfolgen muss.
- e. Sollten Barzahlungen (Barspenden) an den Verein geleistet werden, so sind diese durch Beleg (Quittung) von dem Schatzmeister und im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Schatzmeister zu belegen und spätestens 3 Tage nach Erhalt, auf das Geschäftskonto des Vereines einzuzahlen.

Vermieter - Schutz e.Verein.

gez. _____
Der Vorsitzende

gez. _____
Der Schatzmeister

Fassung vom 23 - Juni. - 2006